

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK hat folgendes zur Kenntnis genommen:- das Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, das den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze genehmigt, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen;- im besonderen den Artikel 3 des erwähnten Dekretes, der für die Provinzen Trient und Bozen den Gebrauch eines Banners vorsieht, der mit Dekret vom Präsidenten der Republik genehmigt wurde;
- das Ansuchen des Landeshauptmanns von Südtirol um die Genehmigung eines Banners für die autonome Provinz Bozen - Südtirol;- die in dem Ansuchen beigeschlossenen Unterlagen.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates

v e r f ü g t

er somit:

dass zu Gunsten der autonomen Provinz Bozen folgendes genehmigt wird:

Das BANNER ist von weiß und rot geteilt und in der Mitte mit dem Landeswappen belegt. Es trägt folgende Aufschriften in Gold: oben auf weißem Feld und in vier Zeilen: AUTONOME/PROVINZ/BOZEN/SÜDTIROL; oben auf rotem Feld und in vier Zeilen: PROVINCIA/AUTONOMA/DI BOLZANO/ALTO ADIGE; unten teils im weißen, teils im roten Feld und in zwei Zeilen: PROVINZIA AUTONÓMA /DE BULSAN/SÜDTIROL. Die Metallteile und die Kordeln sind goldfarben. Der Mast ist mit Samtbändern in den Farben des Banners schräg umwunden und mit Nägeln spiralförmig besteckt. Die Lanzenspitze enthält eine filigrane Darstellung des Landeswappens und im Mast ist der Name eingraviert.

Dieses Dekret wird in den entsprechenden Registern eingetragen

Rom, 22. November 1996

Oscar Luigi Scalfaro

Romano Prodi

